

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Am Ohmberg**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg am 27.10.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Jahrmärkten der Gemeinde Am Ohmberg OT Großbodungen sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

## **§ 4 Auslagen**

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 5**

## **Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Am Ohmberg (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Großbodungen über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen vom 21. April 2010 außer Kraft.

Am Ohmberg, 08.11.2011

Kirchner  
Bürgermeister

- Siegel -